

1/SN-195/ME
Von B**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 13 1044/2-II/14/92

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien

Betragt GESETZENTWURF
Zl. 91-00/92
Datum: 1. 12. 1992
Verteilt 1. Dez. 1992, <i>Kurt</i>

Zur Bearbeitung

Betr: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;
 Begutachtungsverfahren

Das BMF beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BMJ, zu dem bis 30. September 1992 Stellung zu nehmen war, im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, zu übermitteln.

10. November 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 13 1044/2-II/14/92**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Justiz

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Riepl
Telefon:
51 433 / 1288 DW

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;
Begutachtungsverfahren;
z.Zl. 13.008/91-I 5/92 vom 28. Juli 1992

Das BMF beeiert sich, zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von privaten Schuldern vor. Hierbei wäre darauf zu achten, daß die Entlastung der Schuldner nicht zu einer unzumutbaren Belastung für die Gläubiger führt. Diese erschien dann gegeben, wenn den Gläubigern nicht die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die neuen Verhältnisse wirtschaftlich einzustellen. Im vorliegenden Entwurf erschienen insbesondere Finanzintermediäre von Ausfällen bei der Kreditbedienung betroffen. Es wären daher im Entwurf Vorkehrungen zu treffen, die in einer Übergangsphase eine für beide Seiten wirtschaftlich und sozial vertretbare Lösung bringen.

Bei den einzelnen Entschuldungsverfahren wäre darauf zu achten, daß die Verpflichtung zur Schuldbedienung mit der Finanzierungsmöglichkeit des Schuldners im Einklang ist und Anreize zur Schuldbedienung aufrecht bleiben. So sollte die Einräumung eines Zahlungsziels im Falle des Zwangsausgleichs primär der größeren Flexibilität für den Schuldner dienen, nicht jedoch einen bestimmten Zahlungsmodus praktisch vorwegnehmen. Diesem Ziel könnte eine stufenmäßige Anhebung der Tilgungsquote dienen, wobei mit dem Erreichen der (ansteigenden) Quote der Ausgleich als erfüllt angesehen werden könnte. Im Verhältnis des Zwangsausgleichs zum

- 2 -

Abschöpfungsverfahren wäre Vorsorge zu treffen, daß der Anreiz zur Erfüllung des Zwangsausgleichs gewahrt bleibt. Eine entsprechende Anpassung der Tilgungsquote nach fünf Jahren im Abschöpfungsverfahren erschiene dafür zweckmäßig.

Bezüglich des Bedarfs an Planstellen bei Verwirklichung des Gesetzesvorhabens wird auf die diesbezüglichen Ziele der Bundesregierung hingewiesen.

Demnach sollten Maßnahmen getroffen werden, daß es insgesamt zu keiner Planstellenvermehrung kommt.

Zu den in Aussicht genommenen Investitionserfordernissen wäre das Einvernehmen mit dem BM für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen.

Es wird darauf verwiesen, daß die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens Auswirkungen auf den Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern impliziert.

10. November 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

